



Der Präsident

Dezernat  
Studierendenservice  
und Hochschulrecht

Karolinenplatz 5  
64289 Darmstadt

## FAO Klausureinsicht

### 1. Rechtsanspruch?

Das Recht zur Einsichtnahme regelt die APB (§ 29 Abs. 2 APB).

Der Prüfling hat nach jedem Prüfungsabschnitt und nach abgeschlossener Prüfung ein Recht auf Akteneinsicht. Akteneinsicht bedeutet nicht, dass über einzelne Prüfungsergebnisse nachträglich mit den Prüfern diskutiert werden kann. Wenn ein Einsichtnametermin durch den Prüfling nicht wahrgenommen wird, kann ein Ersatztermin angeboten werden. Eine Verpflichtung hierzu besteht aber nicht, es sei denn der Prüfling konnte den Termin nicht wahrnehmen (Krankheit, wichtiger Termin, entfernter Aufenthalt (Ausland, o.ä.), andere gute Gründe).

### 2. Was will die TU Darmstadt inhaltlich?

Selbstüberprüfung und Kontrolle der Korrektur. Angestrebt sind einheitlich Standards für die Klausureinsicht (Verfahren, Musterlösung)

### 3. Gibt es eine Definition/rechtliche Regelung zu Sinn/Zweck/Ablauf einer Klausureinsicht?

§ 29 II APB. Sinn des Ganzen ist die Selbstüberprüfung und die Kontrolle der Korrektur.

**4. Gibt es Richtwerte für die Dauer der Einsicht:**

Nein. Das ist Sache des Organisationsermessens des Veranstalters/ Prüfers. Die Dauer ist letztlich durch die Rahmenbedingungen begrenzt. Generell muss eine ausreichende Kenntnisnahme der Klausur und der Bewertung möglich sein. Notizen sind erlaubt.

**5. Muss zum Zeitpunkt der Einsicht schon das endgültige Bewertungsschema (x Punkte = Note y) feststehen oder kann im Nachgang die Klausur noch aufgewertet werden?**

Wenn die Note bekannt gegeben ist, muss das Bewertungsschema feststehen. Nach Bekanntgabe der Noten ist eine Änderung nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich (§§ 48,49 HessVwVfG).

Das hängt auch von der Gestaltung des Verfahrens ab (vorläufige Noten -> Einsicht -> endgültige Noten).

**6. Welche Rechte hat der Student bei der Einsicht? Darf er die Arbeit nur sehen?**

Nein, der Studierende darf nicht nur die Arbeit sehen, zumindest Notizen sind zu ermöglichen.

**7. Wie sollen Monita geltend gemacht werden?**

Dies hängt von der Verfahrensgestaltung ab. Es ist ratsam, die Studierenden auf den schriftlichen Weg zu verweisen, damit alles sauber dokumentiert ist. Alle Entscheidungen sind dem Prüfer vorbehalten.

**8. Gibt es einen Anspruch auf Nachkorrektur?**

Jede(r) kann gegen eine Benotung vorgehen und insoweit Bewertungsfehler geltend machen. Das muss aber nicht im Rahmen der Einsichtnahme stattfinden. Einsichtnahme und Geltendmachung von Bewertungsfehlern sollten getrennt sein (schriftliches Verfahren). Bewertungsfehler können im Widerspruchsverfahren geltend gemacht werden.

**9. Muss dem Student eine Musterlösung/Lösungsskizze zur Verfügung gestellt werden?**

Nein, es besteht kein Rechtsanspruch. Sinnvoll wäre es aber.



#### 10. Vorlesungsbegleitende. Prüfungen; Klausureinsicht

Nein, die einzelnen Teile einer vorlesungsbegleitenden Prüfung werden nicht selbständig bewertet. Die Einsichtnahme erfolgt nach der Bewertung der gesamten vorlesungsbegleitenden Prüfung.

#### 11. Häufig versuchen die Prüflinge zu „feilschen“. Müssen wir darauf eingehen?

Nein, das sollte unterbunden werden und ist auch rechtlich problematisch (Entscheidungsprärogative des Prüfers!).

#### 12. Studenten gehen grundsätzlich davon aus, dass es bei einer etwaigen Nachkorrektur einer Aufgabe entweder zu einer Verbesserung der Punktzahl oder aber zu keiner Änderung führt – also, dass die Note sich nicht mehr verschlechtert.

Das gilt nur für das Widerspruchsverfahren (und auch da nicht absolut). Erkannte Bewertungsfehler können i.d.R. auch zu einer Verschlechterung führen.

#### 13. Kann die Note schlechter werden?

Eine Notenkorrektur nach Bekanntgabe richtet sich nach allgemeinem Verwaltungsverfahrenrecht.

Eine Neubewertung setzt einen Bewertungsfehler voraus. Wird dieser festgestellt, muss bei gleicher Grundlage für die prüfungsspezifische Wertung eine Neubewertung erfolgen. Wird bei der Neubewertung nur der ursprüngliche Fehler vermieden, kann und darf die Neubewertung nicht schlechter ausfallen. Das Bewertungssystem darf nicht verändert werden. Werden bei Gelegenheit der Neubewertung **neue** Fehler erkannt, ist eine Verschlechterung des Prüfungsergebnisses im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens der Prüfer möglich (§§ 48 Abs. 1 i.V.m 2 Abs. 3 Nr. 2 Hess VwVfG).

#### 14. Was passiert, wenn ein Student versucht, die Klausur zu manipulieren?

Bei Nachweis Täuschungsversuch mit entspr. Sanktionen.

**15. Es wird beklagt, dass Einsichten immer häufiger als Diskussionsplattform/  
“Noten-Basare“ missbraucht werden (teils mit Anfeindungen gegenüber den  
Mitarbeitern!)**

Das sollten wir schon aus Gründen der Chancengleichheit abstellen

**16. Gibt es einen Best-Practice Vorschlag?**

Einsichtnahme in Klausur:

1. Taschen usw. dürfen nicht mitgenommen werden. Keine eigenen Schreibgeräte!
2. Ausgabe Klausur und Bleistift oder besonderer Farbstift gegen Lichtbildausweis.
3. Einsichtnahme, Notizen usw. nur mit Bleistift bzw. besonderer Farbe.
4. Schriftliche Geltendmachung von Korrekturversehen etc. (Kann in der Arbeit oder auf extra Blatt erfolgen).
5. Entscheidung Prüfer (außerhalb des Einsichttermins)
6. Ggf. Bekanntgabe der Neubewertung über TUCaN

**17. Ist eine Vertretung in der Klausureinsicht durch Kommilitonen möglich?**

Ja, die Vollmacht muss schriftliche (Fax geht auch) erteilt sein und klar erkennen lassen, wer bevollmächtigt wird, damit das auch überprüft werden kann. Die oder der Bevollmächtigte muss sich ausweisen.